

Bürgermeisteramt Mulfingen · Postfach 1151 · 74671 Mulfingen

Landratsamt Schwäbisch Hall
Fachbereich Kreisplanung
Herrn Jens Fuhrmann
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall

BÜRGERMEISTERAMT

Gesprächspartner
Frau Hammel
Leitung Hauptamt
Telefon: 0 79 38/90 40-20
e-mail:
Martina.Hammel@mulfingen.de
Az.: 621.30 / 032409 / ha

Ihre Zeichen: 33.4 - 6048
Nachricht vom: 30.06.2014

04.08.2014

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie Gerabronn – Langenburg“ Öffentliche Auslegung – Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahme der Gemeinde Mulfingen

Sehr geehrter Herr Fuhrmann,

im vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie Gerabronn – Langenburg“ sind die Potenzialflächen 12a und 12b für die Gemeinde Mulfingen, insbesondere für die Ortschaft Eberbach, relevant.

Sowohl der Ortschaftsrat als Vertretung der direkt betroffenen Bürgerschaft als auch der Gemeinderat insgesamt für die Gemeinde Mulfingen haben aus einer Vielzahl von Überlegungen heraus einen Abstand der Windkraftflächen mit 1.000 m zu jeglicher Wohnfläche festgelegt. Diese Festlegung soll nicht als Widerspruch zu den Kriterien des Windenergieerlasses verstanden werden. Vielmehr soll dadurch aus der Fülle der Überlegungen und Abwägungsentscheidungen ein Instrumentarium für eine vereinfachte Planung entstehen. So konnten die Auswirkungen einer Windkraftanlage auf das Landschaftsbild z.B. durch einen Hubschrauberflug oder das Aufsteigen befüllter Gasballone simuliert werden. Der Ortschaftsrat und der Gemeinderat hatten für die Abwägungsentscheidungen so eine verbesserte Entscheidungsbasis.

Dass diese Entscheidung nicht willkürlich getroffen, sondern aus einer Reihe von Argumenten erwachsen ist, zeigt wie vielschichtig die Interessen sind, die das Thema Windkraft tangiert. Gegen die im Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie Gerabronn - Langenburg“ vorgesehenen Potenzialflächen 12a und 12b werden deshalb Einwendungen erhoben. Insbesondere für Flächen, deren Ausweisung auf Mulfingen Auswirkungen haben, müssen diese Bedenken erhoben werden:

Bürgermeisteramt Mulfingen
Kirchweg 1, 74673 Mulfingen
Telefon 0 79 38/90 40-0
Telefax 0 79 38/90 40-13/-77
e-mail: info@mulfingen.de
Internet: www.mulfingen.de

Konten der Gemeindekasse Mulfingen:
Sparkasse Hohenlohekreis (BLZ 622 515 50) Nr. 5 001 138
Raiffeisenbank Kocher-Jagst (BLZ 600 697 14) Nr. 65 302 001
Volksbank Hohenlohe (BLZ 620 918 00) Nr. 860 000

Gemeinde Mulfingen
mit den Ortsteilen
Mulfingen, Ailringen, Buchenbach,
Eberbach, Hollenbach, Jagstberg,
Simprechtshausen und Zaisenhausen

Gleichbehandlungsgrundsatz; Art. 3 GG

Der Windenergieerlass gibt im Flächennutzungsplanverfahren für Windkraftanlagen einen uneinheitlichen Siedlungsabstand von 500m bzw. 700m vor. Damit wird der Wunsch des Gemeinderats Mulfingen durch einen einheitlich festgelegten Abstand die Folgen neuer Windkraftanlagen auf die Schultern aller Bürger gleichmäßig zu verteilen, vereitelt.

Mit dem Hinweis auf die Grundrechte ist ein uneinheitlicher Abstand bzw. die Unterscheidung nach Intensität der Wohnnutzung – auch wenn dies so im Windenergieerlass vorgesehen ist - nicht begründet. Die Festlegungen in der BauNVO, wonach unterschiedliche Gebietstypen mehr oder weniger starke Immissionen zulassen, sind dann nachvollziehbar, wenn unterstellt wird, dass diese Immissionen zeitlich befristet wirken und sich Menschen in den Gebieten unterschiedlich lange aufhalten. Windenergieanlagen kennen diese zeitlichen Restriktionen nicht. Eine gebietstypische Unterscheidung nach BauNVO trägt dem nicht Rechnung.

Der uneinheitliche Abstand ist Ausfluß aus den Bestimmungen der TA-Lärm. Diese legt mit Verweis auf die Lärmemissionen der Anlagen uneinheitliche Abstände zu Siedlungen fest - abhängig von der Nutzungsart und der damit verbundenen erlaubten Lärmemission in der Siedlung.

Der Umkehrschluss aber, dass ein uneinheitlicher Siedlungsabstand mit der TA-Lärm zu begründen ist und als allgemeines Kriterium für die Flächenausweisung herangezogen werden könnte ist nicht zulässig.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, Art. 3 I GG. Bei Windenergieanlagen dürfen keine unterschiedlichen Abstandsregelungen zu Wohnstätten greifen.

Wirtschaftlichkeit und Abstimmung der Flächennutzungsplanung-Regionalplanung

Der Anlagenbetreiber wird ein Windrad nur errichten, wenn ein Ertrag erwirtschaftet wird. Der Ertrag kann auch in einer Reduzierung der Steuerlast gesehen werden. Nicht einkalkulieren wird der Anlagenbetreiber die Kosten die die Allgemeinheit zu tragen hat (externe Kosten. Die Gemeinde verpflichtet sich zu notwendigen Erschließungsleistungen in Form z.B. von Wege- oder Leitungsumlegungen durch die Zustimmung zu einem Windkraftstandort. Sofern für Windkraftanlagen keine Gewerbesteuer fällig wird erhält sie für ihre Vorleistungen und den Erhalt der Erschließungsanlagen keine Gegenleistung. In aller Regel sind bei Windkraftanlagen erste Gewerbesteuerzahlungen nach etwa 7 Jahren zu erwarten. Durch die Änderung des Gewerbesteuerrechts fließen 70% der Gewerbesteuer an die Standortgemeinde und 30% an die Gemeinde des Betriebsitzes.

Die Planungen sollten deshalb mit denen der Gemeinde/des Verwaltungsverbands abgestimmt sein. Nur so können unverhältnismäßige Aufwendungen („doppelte Erschließungskosten“) bei Gemeinden und Energieversorgern vermieden werden. Bei identischer Planung von Gemeinde und Regionalverband werden Erschließungskosten auf ein volkswirtschaftlich sinnvolles Maß reduziert.

Die Flächen des Flächennutzungsplanes im Verbandsgebiet sind derzeit nicht deckungsgleich mit denen des Regionalverbands. Bis zum Inkrafttreten beider Pläne ist die Deckungsgleichheit herzustellen.

Wertverluste bei Baugrundstücken und Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind ebenfalls zu befürchten. Dies kann weiter zur Reduzierung der Einheitswerte führen und damit zu sinkenden Grundsteuereinnahmen. Mit einer Verschlechterung der Ertragslage ist auch bei Photovoltaikanlagen durch Schattenwurf zu rechnen.

Es kann auch nicht sein, dass bei der Ausweisung von Standorten Vorstellungen über die Verbesserung der Gemeindeeinnahmen maßgeblich sind oder Flächen ausgewiesen werden, nur weil sie in Gemeinde-, Landes-, oder Kirchenbesitz sind. Sofern dies der Fall ist, liegt ein klarer Abwägungsfehler vor. Leitgedanke bei der Energiewende ist der Wechsel auf erneuerbare Energien. Nicht jedoch die Verbesserung der Gemeindeeinnahmen ohne Berücksichtigung eventueller Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus.

Wo das Ziel der Energiewende gegen die Belange der Bürgerschaft auf Werterhalt ihrer Immobilien abgewogen wird, ist ein Standort gerechtfertigt. Wir gehen davon aus, dass mit einem Wertverlust nicht zu rechnen ist, wenn ein Windrad mehr als 1000m von einer Immobilie entfernt errichtet wird. Für die Belange des Tourismus rechnen wir mit keinen Beeinträchtigungen, wenn mit den Standorten ein Abstand von 1000m zur Jagst eingehalten wird.

Deutschlandweit kann nicht überall die gleiche Gewichtung für die Ausweisung der Windkraftstandorte zugrunde gelegt werden. Es gibt Landstriche mit deutlich höherer Windhöffigkeit als es in Hohenlohe der Fall ist. Im Verhältnis zu den Standorten in Norddeutschland kann die Ausweisung von Windenergieflächen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Untergeordnet und in der Gewichtung relativiert zu den in dieser Stellungnahme aufgeführten Überlegungen.

Die Ausweisung einer 540 ha großen Fläche sprengt den Rahmen des in Hohenlohe vertraglichen Maßes. Um die wirtschaftlich negativen Folgen für die Raumschaft zu minimieren, sind die Standorte 12a und 12b zu verkleinern.

Wechselwirkungen mit Photovoltaikanlagen – „Schattenarme“ Standorte

Die Nutzung von (Dach-) Flächen mit Photovoltaikanlagen soll insbesondere Privatpersonen auch künftig ermöglicht werden. Die Energiegewinnung aus Sonneneinstrahlung darf durch die Windkraft nicht verhindert oder eingeschränkt werden. Dies gilt in den Bereichen in denen heute schon eine Bebauung vorhanden ist, wie auch dort, wo sie durch den Flächennutzungsplan mit späterer Bebauung erst ermöglicht ist. Bei nicht ausreichend gewählten Abständen entsteht ein Interessenkonflikt. Im Bereich der Beschattung reduziert sich die Leistungsabgabe einer Photozelle. Die „schwächste“ Photozelle ist bestimmend für die Leistungsabgabe aller übrigen Photozellen.

Mulfingen hat sich mit der Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ und der Überlassung von Dachflächen auf öffentlichen Gebäuden zur Gewinnung von Solarstrom bekannt. Dieses Ziel kann nur durch die Einhaltung ausreichender Abstände und die Wahl „schattenwurfarmer“ Standorte erreicht werden.

Gerade in den kleinen Aussiedlungen ist ein besonders hohes Maß an Solarstromerzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben festzustellen.

Die Gemeinde sieht keinen Interessenkonflikt zwischen der heutigen/künftigen Nutzung von Photovoltaikanlagen und der Nutzung von Windenergie wenn zur vorhandenen Bebauung ein Abstand von 1000m eingehalten wird.

„Schattenarme“ Windkraftanlagenstandorte sind solche Standorte, die aufgrund der vorhandenen Topographie weniger Schattenwurf verursachen oder weniger Schattenwurf auf bebaute Flächen

verursachen als andere Standorte bei gleicher Sonneneinstrahlung. Exponierte Lagen an der Hangkante sind deshalb als Windkraftanlagenstandort ungeeignet. Sie sind in der Regel gegenüber den Ortslagen im Tal um 200m erhöht und verursachen im Tal eine größere Verschattung. Ein Abstand mit den Windkraftflächen zur Hangkante von mindestens 300m ist deshalb erforderlich.

Von einer Hangkante kann man überall dort sprechen wo zwischen Hohenloher Ebene (Hochfläche) und den Tälern eine Hangflächen mit mindestens 35° Steigung anzutreffen ist. Am gedachten Schnitt von Hangfläche und Hochebene ist dieser Abstand dann einzuhalten.

An den Standorten 12a und 12b werden keine nachteiligen Auswirkungen auf Photovoltaikanlagen erwartet.

Schutzkorridore; die optisch bedrängende Wirkung und das Rücksichtnahmegebot

Der Petitionsausschuss des Landes hat hierzu folgendes erklärt:

„Abstandsflächen finden bei der Planung von Windkraftanlagen sowohl im Rahmen der Prüfung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes als auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen Beachtung. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass eine Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe und insbesondere wegen der Rotorbewegung eine optisch bedrängende Wirkung verursachen kann. Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot kann im Einzelfall dann verletzt sein, wenn eine bauliche Anlage gegenüber einer anderen eine optisch erdrückende oder bedrängende Wirkung entfaltet. Zur Beurteilung im Einzelfall wurden in der Rechtsprechung folgende Anhaltspunkte entwickelt:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Bei Abstandsflächen aus Gründen des Immissionsschutzes (insbesondere Lärmeinwirkungen, Schattenwurf und sonstige optische Immissionen) orientiert sich die Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg an den in dem 7-Punkte Papier festgelegten Anforderungen an den Ausbau der Windenergie, das das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im November 2010 zusammengestellt hat. Danach sind in der Regel von Windkraftanlagen Mindestabstände von 700 m zu Wohngebieten einzuhalten. Bei Splittersiedlungen und Hofstellen sind grundsätzlich Mindestabstände von 450 m einzuhalten. Diese können allerdings im Rahmen der Genehmigung im Einzelfall auch unterschritten werden.“

Im Umkehrschluss kann eine Windkraftanlage gegen das Gebot der Rücksichtnahme auch verstoßen und eine optisch erdrückende oder bedrängende Wirkung entfalten, wenn sie diese Abstände nicht unterschreitet. Dies ist dann in der Einzelfallprüfung darzustellen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein in welcher Anzahl an einem Standort Windkraftanlagen errichtet werden können. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen werden mehrere mögliche Anlagen zusammengefasst. Mehrere Anlagen sind deshalb immer anders zu beurteilen als eine Einzelanlage.

Der Windenergieerlass gibt mit seinen Abstandsvorgaben nur Richtwerte an. Diese Richtwerte bedürfen einer weitergehenden Prüfung am konkreten Standort. Eine abschließende Beurteilung ist daher noch nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass auch aus den hier genannten Gründen die Standorte 12a und 12b zu reduzieren sind.

Eine Abstandsflächenregel (Immissionsschutz) ergibt sich aus der TA-Lärm für eine Einzelanlage. Mehrere Anlagen erfordern daher einen größeren Abstand. Auch aus diesem Grund wählt der Gemeinderat zu den Konzentrationsflächen einen Mindestabstand von 1000m.

Daneben kann eine Abstandsregel aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot abgeleitet werden. Der verwendete Konjunktiv weist schon auf die mögliche Beeinträchtigung bei Einhaltung der vorgeschlagenen Abstände hin. Standorte für Windkraftanlagen - insbesondere in den Konzentrationsflächen - sollten daher stets so gewählt werden, dass Sie möglichst weit entfernt von der Wohnbebauung entfernt sind.

Tourismus, Denkmalschutz, Erholungswert

Der § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die bestimmende Norm bei der Planung von Windkraftanlagen und der Ausweisung solcher Gebiete. Darin sind vom Bundesgesetzgeber zahlreiche Kriterien für die Beurteilung festgelegt. Grundsätzlich sind Windkraftanlagen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, z.B. des Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Windkraftanlagen sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Während der ersten Auslegung des Flächennutzungsplans ist es der TG Hohenlohe zu ermöglichen Stellung zu nehmen. Damit sollen die Belange des wichtigen Tourismus Berücksichtigung finden.

Dies ist umso wichtiger, wenn man die zahlreichen touristischen Anlagen sieht und ihre positiven Auswirkungen berücksichtigt. Durch die Windkraftstandorte des Regionalplans werden der Erholungswert und der Denkmalschutz negativ beeinflusst. Im Jagsttal befinden sich unter anderem:

- Pfade der Stille, als ausgewiesene Wanderwege mit besonderer Zielsetzung (Stille, Meditation)
- Judenfriedhof, als wichtiges kulturhistorisches Zeugnis
- St. Wendel, als erst im Zusammenhang mit der Landschaft wirkendes Baudenkmal
- Kocher-Jagst-Radweg, eingebettet im Jagsttal mit seiner einmaligen Topographie
- Eselspfad (als Teilstück auf dem Pfad der Stille)
- Weitere Wanderwege im landschaftlich reizvollen Jagsttal
- Zahlreiche Badeplätze an Flüssen und Seen

Darüber hinaus finden überregional bedeutsame Veranstaltungen statt; z.B.

- Jagsttalwiesenwanderung/Kocher-Jagst-Trail
- Langenburg historic
- Kulturmeschter

Zusammengenommen machen diese – oft Kleinode genannten – Anlagen und Veranstaltungen den touristischen Reiz und die Attraktivität des Jagsttales aus. Dabei sind die zahlreichen Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete noch nicht berücksichtigt. Weithin sichtbare Windkraftanlagen würden durch ihre überragende Größe und Konzentration vielfach den Erholungswert des Jagsttales mindern und damit auch wirtschaftliche Einbußen zur Folge haben.

Die Gemeinde Mulfingen räumt den touristischen Belangen dadurch Schutz ein, dass – wie vom LRA, Umweltschutzamt vorgeschlagen – zum Flußlauf der Jagst 1000m Abstand eingehalten werden.

Auf der Hochfläche und entlang der Hangkante ist darauf zu achten, dass keine „Windkraftanlagenwand“ entsteht. Dadurch wird das einmalige Landschaftsbild Hohenlohes zerstört. Dies gilt insbesondere in der Sichtbeziehung Waldenburg-Langenburg bzw. im Bereich von Siedlungen die von Anlagen umzingelt würden. Dort ist ggfs. ein noch größerer Abstand zu Wohnflächen und zum landschaftlich und touristisch wertvollen Jagsttal einzuhalten. Gerade der Bereich um Langenburg stellt eine „Landmarke“ in Baden-Württemberg dar und nimmt eine herausragende Rolle bei der

Landschaftsbilddefinition Hohenlohes ein. Die Flächen 12a und 12b sind auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Landschaftsbild/Ortsbild

Das Kocher- und das Jagsttal ist eine kleingliedrig wirkende Landschaft. Die Flusstäler sind eng gewunden und verzweigen sich vielfach durch die Zuflüsse von Jagst und Kocher. Besonders nahe befindet sich am Verbandsgebiet noch das Tal der Tauber. Die Landschaft zeichnet sich durch tief und eng eingeschnittene Flusstäler mit dazwischen liegenden, land- und forstwirtschaftlich genutzten Höhenrücken aus. An den Hangkanten der Täler befinden sich noch bewirtschaftete Reblagen. Wo diese aufgegeben wurden versucht das Landschaftspflegeprojekt des Landes die Sicht auf die einmaligen Steinriegel frei zu halten. Dann befinden sich dort Wiesenflächen, die seltene Pflanzenarten beherbergen und Lebensraum für viele Reptilien und Vogelarten sind. Oft hat sich an den Hangkanten jedoch schon Wald breit gemacht, was den Abwechslungsreichtum der Landschaft weiter verstärkt.

Windräder als technische Anlagen stünden im Kontrast zu diesem einmaligen, natürlich geprägtem Landschaftsbild aufgrund ihrer immensen Größe. Die Wirkung und die Erscheinung der Hohenloher Ebene mit den Flusstälern wären massiv gestört. Dies gilt ganz besonders dann, wenn solche Anlagen an der Hangkante errichtet werden, sich in der Nähe von Baudenkmalen oder Naturdenkmälern befinden oder ein Ortsbild beeinträchtigen.

Das Landratsamt hat nicht zuletzt aus diesem Grund vorgeschlagen im Bereich des Verbandsverbandes einen Abstand zur Jagst mit 1000m festzulegen. Zahlreiche Besucher und Touristen im Jagsttal belegen mit ihrer Anwesenheit den Reiz dieser Landschaft.

Die Flächen 12a und 12b stehen in keinem verträglichem Verhältnis zum Landschaftsbild und müssen reduziert werden.

Wohnbebauung

Die Einwohnerentwicklung sichert den Bestand einer Gemeinde. Dazu sind Flächen erforderlich – im Innenbereich ebenso wie in Baugebieten. Die Gemeinde Muldingen hat in allen Ortsteilen Entwicklungskonzepte erstellen lassen und Baugebiet ausgewiesen um dieser Siedlungsentwicklung Raum zu verschaffen. Diese Entwicklungskonzepte werden mit Landesmitteln und kommunalen Mitteln unterstützt.

Dort wo Windkraftanlagen die Attraktivität der Wohnflächen reduziert wird auch die Bevölkerungsentwicklung leiden. Mit allen Auswirkungen auf Infrastrukturen (Kindergärten, Schulen, Gebühren). Mit einem Rückgang der Einwohnerdichte geht zwangsläufig ein Anstieg bei den Gebühren einher.

Die Attraktivität vorhandener und ausgewiesener Wohnflächen soll durch einen Mindestabstand von 1000m erhalten bleiben. Dabei wird auch unterstellt, dass das Zuhause eine wichtige Erholungsfunktion hat und der Gesunderhaltung dient.

Die Flächen 12a und 12b wären in einigen Mulfinger Teilorten sichtbar. Wegen ihrer überragenden Größe sind negative Auswirkungen auf die Ansiedlung und Neubebauung zu erwarten. Die Größe ist zu reduzieren.

Natur und Artenschutz

Aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes sind zahlreiche Schutzgebiete und Biotope im Jagsttal ausgewiesen. Zahlreiche FFH-/Natura 2000 Gebiete beheimaten seltene Tier- und Pflanzenarten. Ob diese Gebiete noch ihren Zweck erfüllen und als Lebensraum attraktiv sind für z.B. Rotmilan, Fledermausarten, Schmetterlinge etc. kann nur durch ein fachkundiges Büro erhoben werden.

Die Gemeinde Mulfingen will sichergestellt wissen, dass keine am Verfahren ausgeschlossenen Personen mitwirken. Dies kann dadurch erreicht werden, dass Gutachter eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Regionalverband oder den Gemeinden abgeben.

Bis zum Vorliegen arten- und naturschutzrechtlicher Gutachten, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Ausbau vorhandener Standorte

Sinnvoller als die Neuausweisung von Anlagenstandorten erscheint die Ertüchtigung vorhandener Anlagen an bestehenden Standorten. An den vorhandenen Standorten treten keine Interessenkonflikte wie oben beschrieben auf. Erforderlich Infrastrukturen dürften in ausreichenden Maß schon vorhanden sein.

Dem Ausbau vorhandener Standorte ist in jedem Fall Vorrang einzuräumen.

Geologie

Die besonderen geologischen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Die Hochflächen weisen teilweise sehr ausgeprägte Karsterscheinungen auf (Erdfälle). Dort wo entsprechende Gesteinsschichten und -lagen anzutreffen sind, ist sicherzustellen, dass durch die massiven Fundamentierungen keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Anlagen auftreten.

Genauso kritisch sind die Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt zu prüfen. So wurde beispielsweise eine Erddeponie auf Mulfinger Gemarkung im Bereich einer geologischen Verwerfung ausgeschlossen, weil mit einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts am „Ottensee“ (Naturdenkmal) zu rechnen ist.

Zu jedem gewählten Standort sollte deshalb eine Aussage aus geologischer Sicht vorliegen bevor die Fläche ausgewiesen wird und weitere Planungsaufwendungen entstehen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) stellt ihren Wasserbezug mittelfristig von Bodenseewasser auf regionale Quellen um. Dadurch soll der energieaufwendige Transport von Wasser reduziert werden. Windkraftflächen sind deshalb nur dort auszuweisen, wo sie nicht im Widerspruch zur Wasserversorgung stehen. Eine Aussage der NOW ist deshalb zu Standorten unumgänglich.

Im positiven Sinn können durch Leitungsverlegungen der NOW die Aufwendungen der Energieversorger durch eine Abstimmung optimiert werden.

Wir bitten, die vorgetragenen Anregungen und Bedenken für die eingangs genannten Standorte aufzunehmen und zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Böhnel
Bürgermeister